

19:42 | Verkehr

Autofahrer muss für Tötung von zwei Radfahrern Geldstrafe zahlen

Richter spricht von einmaligem Versagen



© DAPD

Autofahrer muss für Tötung von zwei Radfahrern Geldstrafe zahlen

Wittmund/Burhufe (dapd-nrd). Für den Tod zweier Menschen muss ein Autofahrer eine Geldstrafe von 4.800 Euro zahlen. Der 57-Jährige wurde vom Amtsgericht Wittmund wegen fahrlässiger Tötung der beiden Fahrradfahrer und wegen fahrlässiger Körperverletzung von 15 weiteren Radfahrern im ostfriesischen Burhufe verurteilt. "Sie haben in einer Kurve überholt, obwohl Sie nicht hätten überholen dürfen. Das war ursächlich für den Unfall", sagte Richter Dirk Mönkediek am Montag in seiner Urteilsbegründung.

Nach Überzeugung des Gerichts musste im August 2011 ein entgegenkommendes Auto wegen des Überholvorgangs ausweichen und schleuderte in eine aus 50 Personen bestehende Radfahrergruppe. Alle gehörten einem örtlichen Sportverein an. Ein 20-jähriger Mann und eine 43-jährige Frau wurden getötet. Das Gericht entsprach mit seinem Urteil dem von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafmaß. Die Verteidigung hatte auf Freispruch plädiert.

Der Autofahrer hatte zuvor jede Schuld bestritten. Er habe zwei oder drei Radfahrer auf der Gegenfahrbahn überholt, sei aber rechtzeitig vor dem entgegenkommenden Auto wieder eingeschert. Er beschuldigte zugleich den zweiten Autofahrer, zu schnell gefahren zu sein.

Geschwindigkeit nach Ansicht des Richters irrelevant

Der zweite Autofahrer wies ebenfalls die Schuld von sich. Er habe einem Auto ausweichen müssen, habe die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren und sei in die auf dem Radweg fahrende Gruppe geschleudert worden. An seine Geschwindigkeit könne er sich nicht mehr erinnern, sagte der 46-Jährige. Er wurde selbst schwer verletzt und leidet seitdem an psychischen Problemen. "Ich habe immer das Bild im Kopf, wie das Auto auf mich zukommt", fügte er an. Zuvor war ein Ermittlungsverfahren gegen ihn mangels Beweisen eingestellt worden.

In einem von der Verteidigung bestellten Gutachten wurde die Geschwindigkeit des entgegenkommenden Autos auf "technisch realistisch" 137 Stundenkilometer beziffert. Erlaubt waren an der Unfallstelle aber nur 100 Stundenkilometer. Ein vom Gericht bestellter Gutachter errechnete eine Geschwindigkeit von bis zu 115 Stundenkilometern.

Der Geschwindigkeit maß der Richter in seinem Urteil jedoch keine Bedeutung bei. Ein möglicher Fahrfehler des zweiten Autofahrers könne den Angeklagten nicht entlasten, führte Mönkediek aus. "Sie hätten nur überholen dürfen, wenn eine Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen gewesen wäre", sagte er. Das weitere Geschehen sei die Folge dieses "einmaligen Versagens" gewesen. Der 57-Jährige war zuvor nicht durch Verkehrsverstöße aufgefallen und hatte keine Einträge im Flensburger Zentralregister.

dapd

© Axel Springer AG 2012. Alle Rechte vorbehalten